

Kurztitel

Börsengesetz 1989

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 555/1989 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 150/2015

§/Artikel/Anlage

§ 48c

Inkrafttretensdatum

29.12.2015

Außerkrafttretensdatum

01.08.2016

Text**Marktmanipulation**

§ 48c. Wer Marktmanipulation betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu 150 000 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Ein erzielter Vermögensvorteil ist von der FMA als verfallen zu erklären.